



Vergnügungssteuerverordnung

Aufgrund des § 1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 76/2020 und des § 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, hat der Gemeinderat Tristach mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.02.2018, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.10.2025, folgende Verordnung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer erlassen:

Artikel I

Vergnügungssteuer für Spiel- und Glücksspielautomaten sowie Wettterminals

§ 1

- (1) Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals wird für jeden angefangenen Monat eine Vergnügungssteuer erhoben.

§ 2

- (2) Die Vergnügungssteuer beträgt für
- a) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 Euro 50,-- je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, Euro 100,-- je Automat;
 - b) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b und Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 Euro 700,-- je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spiel- bzw. Glücksspielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, Euro 1.400,-- je Automat;
 - c) Wettterminals Euro 150,-- pro Apparat.

Artikel II

Kartensteuer

§ 1

- (1) Für Veranstaltungen im Sinne des § 17 Abs. 3 Z 1 FAG 2017 wird eine Kartensteuer erhoben.
- (2) Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Karten bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe nach näherer Bestimmung der Gemeinde erbracht wird.

§ 2

Höhe und Bemessungsgrundlage

- (1) Die Kartensteuer beträgt für
 - a) Filmvorführungen 10 %;
 - b) alle anderen Veranstaltungen 25 %des Eintrittsgeldes mit Ausschluss der Abgaben.
- (2) Die Steuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis ausschließlich der Steuer zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Karte angegebene Preis. Die Steuer wird auf den vollen Cent-Betrag aufgerundet.
- (3) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zur Veranstaltung gefordert wird, ausschließlich der Steuer sowie der für Rechnung Dritter einzuhebenden gesetzlichen Abgaben.
- (4) Am Eingang zu den Räumen der Veranstaltung oder an der Kasse sind an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle die Eintrittspreise, die Höhe der Steuer und die für Rechnung Dritter einzuhebenden gesetzlichen Abgaben durch Anschlag bekanntzumachen.

§ 3

Karten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen

- (1) Für einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen berechtigen (Abonnements, Dauer-, Zeit-, Dutzendkarten und dergleichen), ist die Steuer unter Zugrundelegung des Preises der entsprechenden Einzelkarte nach der Zahl der zugesicherten Veranstaltungen zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt, so ist die Steuer nach dem Preis der Gesamtkarte zu berechnen.
- (2) Für Karten, die mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, ist die Steuer nach deren Zahl zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt (Familien-, Wagenkarten und dergleichen), so ist sie mit fünf anzunehmen. Zugrunde zu legen ist der Preis der entsprechenden Einzelkarte.

§ 4

Nachweis, Entstehen, Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Karten. Die Ausgabe ist vollendet mit der Übertragung des Eigentums an der Karte. Die Steuerschuld mindert sich nach Zahl und Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind.
- (2) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer der Veranstaltung für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen, der drei Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen ist.
- (3) Die Gemeinde setzt die Steuer nach Abschluss ihrer Ermittlungen fest und teilt sie dem zahlungspflichtigen Unternehmer mit. Hierzu bedarf es keines schriftlichen Bescheides oder Zahlungsauftrages. Wenn die Gemeinde nicht anderes vorschreibt, wird die Steuerschuld mit Ablauf von zwei Werktagen nach der Mitteilung an den zahlungspflichtigen Unternehmer fällig.

§ 5

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Teilnehmer an einer steuerpflichtigen Veranstaltung.
- (2) Der Unternehmer der Veranstaltung ist verpflichtet, die Steuer von den Teilnehmern an der Veranstaltung im Namen und für Rechnung der Gemeinde einzuheben und an diese abzuführen. Er haftet für die Einhebung und Abfuhr der von den Teilnehmern geschuldeten Steuer. Wer zur Anmeldung der Veranstaltung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner.

§ 6

Ausnahmen

Ausgenommen von der Einhebung einer Kartensteuer sind Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten, sowie für Ausspielungen gemäß § 2 des Glücksspielgesetzes (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017, durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 GSpG.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Vergnügungssteuerverordnungen der Gemeinde Tristach außer Kraft.